

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung
von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 27.05.2021

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Derzeit besucht weniger als die Hälfte aller Kinder im Grundschulalter eine Ganztagschule. Der Anteil der Kinder in den Grundschulen, die eine Ganztagschule besuchen, an allen Kindern variiert stark nach Bundesland. Er reicht von 20 Prozent (in Bayern) bis zu 98 Prozent (in Hamburg).¹ Während es aktuell zwar einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem dritten Geburtstag gibt, besteht für Schulkinder kein Anspruch auf Ganztagsbetreuung.

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die Einführung eines Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter festgehalten. Dieser Vereinbarung möchte die Bundesregierung nun nachkommen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen bis zum Jahr 2029 alle Kinder im Grundschulalter einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung erhalten. Hierfür sollen mindestens 820.000 neue Betreuungsplätze eingerichtet werden.

Mit der Einführung des ganztägigen Betreuungsanspruchs verfolgt die Bundesregierung vier Ziele:

- Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
- Förderung der Teilhabe von Kindern
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben

Der Gesetzentwurf beinhaltet drei Maßnahmen, um den Anspruch auf Ganztagsbetreuung umzusetzen.

Die erste Maßnahme stellt die stufenweise Einführung des Anspruchs dar. Hierfür wird eine neue Regelung in § 24 Absatz 4 SGB VIII eingeführt. Ab dem 1. August 2026 sollen die ersten Schulklassen bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule haben. Mit jedem folgenden Schuljahr erhält jeweils die neue erste Klassenstufe solch einen Anspruch. Ab August 2029 haben dann alle Kinder in den Grundschulen einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung. Da es sich um einen Anspruch und

¹ Sekretariat der Kultusministerkonferenz (2021): Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland: Statistik 2015 bis 2019.

keine Pflicht handelt, werden Eltern teilweise frei wählen können, ob sie ihr Kind ganztags betreuen lassen möchten.

Die Ganztagsbetreuung soll an den Werktagen Montag bis Freitag mindestens acht Stunden pro Tag umfassen. Hierunter fallen sowohl der Schulunterricht, als auch sonstige Betreuungsangebote (zum Beispiel Freizeitangebote oder Hausaufgabenbetreuung am Nachmittag). Zusätzlich soll es ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot über diesen zeitlichen Umfang hinaus geben, das sich nach den Bedarfen der Familien richten soll. Die Länder sollen eine Schließzeit der Betreuungseinrichtungen von maximal vier Wochen im Jahr regeln können. Die Schließzeit soll in den Schulferien liegen.

Die Bundesregierung soll jedes Jahr einen Bericht über den Ausbaubestand der Ganztagsbetreuung in den Grundschulen vorlegen. Dies stellt der neu eingefügte § 24a SGB VIII klar. Zu der ersten Maßnahme des Gesetzentwurfs gehören des Weiteren einige Ergänzungen der Regelungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 99 SGB VIII), welche sich durch die Einführung des Anspruchs ergeben.

Als zweite Maßnahme sieht der Gesetzentwurf die Einführung eines Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) vor. Mit dem Gesetz sollen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände finanziell bei dem Ausbau ihrer Betreuungsinfrastruktur und der Umsetzung des neuen Betreuungsanspruchs unterstützt werden.

Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes stellen die dritte Maßnahme des Gesetzentwurfs dar. Die Aufteilung der Umsatzsteuer wird zulasten des Bundes geändert. Dadurch sollen die Länder ab dem Jahr 2026 mehr Finanzmittel zur Erfüllung der Aufgaben, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden sind, erhalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Die gemeinsame Betreuung aller Kinder leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass Kinder die gleichen Chancen auf gutes Aufwachsen und eine gute Bildung und Betreuung erhalten.

Besonders wichtig ist es dem VdK, dass die Ganztagschulen inklusiv sind. Kinder mit und ohne Behinderungen sollen zusammen in Regelschulen unterrichtet und betreut werden. Dies stellen die UN-Behinderten- und UN-Kinderrechtskonventionen klar. Derzeit werden viele Kinder aus den Regelschulen exkludiert und in Förderschulen betreut. Die Einführung der flächendeckenden Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter muss daher mit einem deutlichen Ausbau der inklusiven Bildung einhergehen. Der Schulunterricht muss inklusiv sein, aber auch die Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts müssen inklusiv und barrierefrei sein. Die Gebäude, in denen die Kinder unterrichtet und betreut werden, müssen selbstverständlich auch barrierefrei sein.

Die Ermöglichung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen muss daher als ein Förderbereich in § 3 des neu einzuführenden Ganztagsfinanzhilfegesetzes explizit aufgeführt werden. Auch sollte in § 24 Absatz 4 SGB VIII klargestellt werden, dass Kinder mit und ohne Behinderungen zusammen betreut und unterrichtet werden sollen und hierfür die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen sind.

Da Kinder mit Behinderungen oft medizinische Behandlungen und Therapien (wie Physiotherapie, Ergotherapie und Heilpädagogik) benötigen, sollte sichergestellt werden, dass die Kinder diese Behandlungen während der Ganztagsbetreuung vor Ort in den Schulen erhalten können. Ansonsten werden Kinder mit Behinderungen von den Ganztagsangeboten, insbesondere am Nachmittag, indirekt ausgeschlossen.

Dem VdK ist es darüber hinaus sehr wichtig, dass mit dem Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter die soziale Ungleichheit reduziert wird. Bildungschancen sind derzeit äußerst ungleich verteilt; der Bildungserfolg der Kinder hängt meist unmittelbar mit der Bildung der Eltern zusammen. Dies hat die Corona-Pandemie mehr als deutlich gemacht. Bildungsarmut gehört zum Lebenslauf viel zu vieler Kinder. Allerdings hat die Bildung einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklungschancen von Kindern, auf ihre schulischen und beruflichen Abschlüsse und dadurch auf ihr späteres Erwerbseinkommen und ihre zukünftigen Altersrenten.

Damit alle Kinder im Grundschulalter die gleichen Chancen erhalten und sich die Lebensverhältnisse möglichst weit angleichen, braucht es aus Sicht des VdK einige Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf.

Es muss sichergestellt sein, dass sich durch die Ausweitung der Betreuung keine Kostenausweitungen für die Eltern ergeben. Die Qualität der Schulen muss gut sein und die Schulen müssen ein kostenloses Mittagessen anbieten, an welchem alle Kinder teilnehmen können. Darüber hinaus sollte die Ganztagsbetreuung gebunden und nicht offen sein, damit alle Kinder gemeinsam betreut werden und es zu keiner sozialen Spaltung kommt (Kinder von ärmeren Familien und Alleinerziehenden nutzen die Ganztagsbetreuung, während andere Kinder sie nicht nutzen und zuhause betreut werden). Derzeit sind die meisten Ganztagschulen im Primarbereich offene Ganztagschulen.² Nur durch gebundene Ganztagschulen können die ungleichen Fördermöglichkeiten von Kindern deutlich reduziert werden. Denn derzeit hat das Elternhaus einen großen Einfluss auf den Bildungserfolg eines Kindes, auf dessen schulischen und beruflichen Abschluss und auf die spätere soziale Absicherung.

Die Ausgestaltung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter als Ganztagsbetreuungsangebot ist wichtig, damit Eltern erwerbstätig sein können. Der Betreuungsbedarf von Kindern hört allerdings nicht nach der vierten Klassenstufe auf. Daher sollte über eine Ausweitung des Betreuungsanspruchs in Ganztagsform auch für Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe nachgedacht werden. Dies würde insbesondere Alleinerziehenden, Familien mit geringem Einkommen und Familien mit Kindern mit Behinderungen zugutekommen. Derzeit besuchen je nach Schulform zwischen 23 und 79 Prozent der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich offene oder gebundene Ganztagschulen.³ Sehr viele Kinder müssen daher auch tagsüber von ihren Eltern – in der Regel meist der Mutter – betreut werden. Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sollte also auch bei dem Betreuungsumfang in den Sekundarschulen angesetzt werden.

² Ebd.

³ Ebd.